

BGB abgeben, sondern das Kind, wie er am 3. Oktober 1910 erklärt hat, an Kindes Statt annehmen, also vielleicht eine Namenserteilung nach § 1706 Abs. 2 Satz 2 BGB vornehmen wollen. Es liegt mithin der Fall eines Irrtums in der Erklärungshandlung (§ 119 BGB) vor. F. hat seine Erklärung auch unverzüglich angefochten, nachdem er durch den auf Veranlassung des Amtsgerichts Wolfach erfolgten Hinweis des Standesbeamten zu Schiltach von seinem Irrtum Kenntnis erlangt hatte (§ 121 BGB). Der Gebrauch des Wortes „anfechten“ war nicht erforderlich. Es genügte, wenn er zuverlässig zu erkennen gab, daß er die bei der Eheschließung abgegebene Erklärung wegen Irrtums nicht als Vaterschaftsanerkennnis gelten lassen wolle. Gemäß § 143 Abs. 4 Satz 2 BGB konnte die Anfechtung, wie geschehen, gegenüber dem Standesbeamten erfolgen. Sie hat nach § 142 Abs. 1 BGB zur Folge, daß das von F. bei der Eheschließung am 14. Mai 1910 erklärte Vaterschaftsanerkennnis als von Anfang an nichtig anzusehen ist.

Daß ein nichtiges Vaterschaftsanerkennnis durch Beischreibung eines Randvermerks, der die Nichtigkeit klarstellt, berichtigt werden kann, ist schon bisher in der Rechtsprechung angenommen worden (KG in KGJ Bd. 42 S. 81 [84]; OLG München in JFG Bd. 17 S. 1 flg.). Dem schließt sich der Senat an. An der in RGZ Bd. 68 S. 60 flg. abgedruckten Entscheidung wird, falls ihr insoweit eine andere Auffassung zugrunde liegen sollte, nicht festgehalten. Dahingestellt kann es für den vorliegenden Fall bleiben, ob der Vermerk über ein Vaterschaftsanerkennnis stets dann berichtigt werden kann, wenn sich nachträglich ergibt, daß der Erklärende in Wirklichkeit nicht der Erzeuger des Kindes ist. In jedem Falle muß eine Berichtigung gemäß § 47 PersStG dann stattfinden, wenn das Vaterschaftsanerkennnis, wie hier, nichtig war und daher von vornherein in den Standesregistern nicht hätte vermerkt werden dürfen. Ohne eine solche Berichtigung müßte der Standesbeamte trotz feststehender Nichtigkeit des Vaterschaftsanerkennnisses eine Geburtsurkunde ausstellen, die das Kind als ehelich ausweist (§ 101 Abs. 3 der Ersten AusfVO zum PersStG vom 19. Mai 1938, RGBL. 1 S. 533). Dies würde dazu führen, den wahren Personenstand des Kindes zu unterdrücken.

Da weitere Ermittlungen nicht erforderlich sind, ist unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses die beantragte Berichtigung von hier aus anzuordnen.

Leipzig, den 8. September 1944, gez. Dr. Jonas – Dr. Buchwald

---

**59. Hat der Prozeßbevollmächtigte des Wehrmachtangehörigen durch Erklärung gegenüber dem Gericht die Vertretung niedergelegt, so ist das Verfahren trotz § 87 Abs. 2 ZPO unterbrochen.**

SchutzVO v. 1. Sept. 1939, ZPO § 1; § 87.

## VI. Zivilsenat. Beschl. v. 8. September 1944 (VI B 15/1944).

I. Landgericht Berlin.

II. Kammergericht Berlin.

In Sachen des Ingenieurs Waldemar van Venrooy in Frankfurt am Main, z. Zt. Hauptmann in Kiel, Beklagten und Beschwerdeführers, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Justizrat Schulte in Leipzig,

gegen

die Firma Danneberg & Quandt oHG in Berlin-Lichtenberg, Klägerin und Beschwerdegegnerin, Prozeßbevollmächtigter II. Instanz: Rechtsanwalt Eugen Huß in Berlin W 35,

hat das Reichsgericht, VI. Zivilsenat, in der Sitzung vom 8. September 1944 auf die sofortige Beschwerde des Beklagten vom 4. August 1944 gegen den Beschluß des 21. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 11. Oktober 1941 beschlossen:

*Der angefochtene Beschluß wird aufgehoben.*

*Gründe*

Die sofortige Beschwerde gegen den angefochtenen Beschluß ist gemäß § 519b Abs. 2 ZPO auch nach § 567 Abs. 2 ZPO in der Fassung des § 5 der Vierten VereinfachungsVO vom 12. Januar 1943 (RGBl. I S. 7) zulässig, und zwar auch, soweit der Beschluß die Berufung wegen nicht rechtzeitigen Nachweises der Zahlung der erforderlichen Prozeßgebühr als unzulässig verwirft, obwohl jetzt nach der erwähnten Verordnung keine Prozeßgebühr mehr im Voraus erfordert wird.

Der Beklagte ist Wehrmachtangehöriger. Er hatte zwar durch den Rechtsanwalt Kubath in Berlin gegen das ihm ungünstige Urteil der 64. Zivilkammer des Landgerichts in Berlin vom 27. März 1940 am 16. Juli 1940 Berufung einlegen lassen, Kubath hat aber am 6. August 1941 beantragt, das Verfahren nach Art. 1 Abs. 3 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechtsstreits usw. vom 1. September 1939 (RGBl. I S. 1656) auszusetzen und die Vertretung des Beklagten niedergelegt, da dieser weder Kosten zahlen noch Informationen erteilen könne. Das Kammergericht hat am 19. September 1940 den Aussetzungsantrag zurückgewiesen und durch den angefochtenen Beschluß die Berufung als unzulässig verworfen, da der Beklagte weder rechtzeitig die Zahlung der erforderlichen Prozeßgebühr nachgewiesen, noch die Berufung rechtzeitig begründet habe.

Nach Art. 1 der erwähnten damals noch nicht geänderten Verordnung des Beklagten war aber das Verfahren mit der Niederlegung der Vertretung des Beklagten durch Rechtsanwalt Kubath, vor Ablauf der Frist aus § 519 Abs. 6 und der Frist zur Begründung der Berufung unterbrochen. Eine solche Unterbrechung tritt zwar nach Abs. 3 aaO. nicht ein, wenn der Betroffene durch einen Prozeßbevollmächtigten vertreten ist oder einen anderen zur Wahrnehmung seiner Rechte berufenen Vertreter hat, aber einer dieser Fälle liegt hier nicht vor. Ein Prozeßbevollmächtigter, der erklärt, er wolle die Vertretung nicht mehr ausüben, kann nicht als Prozeßbevollmächtigter, der die an sich eintretende Unterbrechung des Verfahrens hintanhalten könnte, angesehen werden, wenn er z. B. wie hier, erklärt, er lege die Vertretung nieder (RGZ Bd. 168 S. 396), ebenso wenig wie ein Rechtsanwalt, der seine Tätigkeit für einen Wehrmachtangehörigen einstellt, weil er ohne Verschulden die Nachricht vom Soldatentode seines Auftraggebers für wahr hielt (RGZ Bd. 169 S. 298). Der Wehrmachtangehörige ist nur dann gegen Nachteile geschützt, wenn er einen Prozeßbevollmächtigten hat, der seine Belange tatsächlich auch wahrnehmen will und wahrnimmt. Ist das nicht der Fall, so muß es nach dem Sinne der Verordnung vom 1. September 1939 so angesehen werden, als besitze er keinen Prozeßbevollmächtigten. Wenn ein Rechtsanwalt auch nach der Kündigung des Auftrags nicht gehindert ist, für seinen Vollmachtgeber so lange zu handeln, bis dieser für Wahrnehmung seiner Rechte in anderer Weise gesorgt hat (§ 87 Abs. 2 ZPO), so gibt dies dem Bevollmächtigten nur Rechte, aber legt ihm keine Pflichten auf, und mag auch in Anwaltsprozessen die Kündigung des Vollmachtvertrages erst durch die Anzeige der Bestellung eines anderen Anwalts dem Gegner gegenüber rechtliche Wirksamkeit erlangen (§ 87 Abs. 1 ZPO), mag auch der Anwalt auf Grund seines mit seinem Auftraggeber geschlossenen bürgerlich-rechtlichen Vertrages die Pflicht haben, für seinen Auftraggeber weiter tätig zu sein, als Prozeßbevollmächtigter im Sinne des Art. 1 Abs. 3 der Verordnung vom 1. September 1939 kann er nicht mehr angesehen werden (vgl. ebenso für den Fall des § 232 Abs. 1 ZPO = RGZ Bd. 160 S. 378 [380]). Diese Bestimmung setzt aber einen Prozeßbevollmächtigten des Rechtszuges, in dem der Rechtsstreit schwebt, voraus, es genügt nicht das Vorhandensein eines solchen in früheren Rechtszügen, auch wenn dieser einen Prozeßbevollmächtigten für den höheren Rechtszug ernennen kann (§ 89 ZPO).

Der angefochtene Beschluß hätte also nicht ergehen dürfen, er ist auf die sofortige Beschwerde, die mangels eines Fristablaufs während der Unterbrechung auch jetzt noch zulässig ist, aufzuheben. In dem von Rechtsanwalt Kubath am 4. Oktober 1941 gestellten Antrag auf Einstellung der Zwangsvollstreckung aus dem angefochtenen Urteil liegt weder eine, etwaige Fristen wieder zum Laufen bringende Aufnahme des Rechtsstreits zur Hauptsache noch ein

Umstand, welcher die Annahme einer tatsächlichen Untätigkeit dieses Rechtsanwalts zur Hauptsache ausschlösse.

gez. Dr. Günther. Oesterheld.

## 60. Zur Stellung der kinderreichen Ehegattin gegenüber der Scheidungsklage des Mannes.

EheG § 55.

IV. Zivilsenat. Urt. v. 9. September 1944 (IV 194/1944).

I. Landgericht Neuruppin.

II. Kammergericht Berlin.

In Sachen der Ehefrau A. B. geb. S. in Neuruppin, Beklagten, Revisionsklägerin, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Justizrat Huber in Leipzig,

gegen

ihren Ehemann, den Kaufmann E. B. in V. i. M., z. Zt. Oberleutnant, Feldpost-Nr. 44020, Kläger, Revisionsbeklagten, Prozeßbevollmächtigter II. Instanz: Rechtsanwalt Dr. Ackermann in Berlin,

hat das Reichsgericht, IV. Zivilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 9. September 1944 durch den Senatspräsidenten Dr. Jonas und die Reichsgerichtsräte Dr. Buchwald, Dr. Lippert, Dr. Schrutka und Dr. Leopold für Recht erkannt:

*Das Urteil des 19. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 11. Mai 1944 wird aufgehoben.*

*Die Berufung des Klägers gegen das Urteil der 3. Zivilkammer des Landgerichts in Neuruppin vom 13. August 1943 wird zurückgewiesen.*

*Die Kosten der Rechtsmittelzüge fallen dem Kläger zur Last. — Von Rechts wegen.*

### *Tatbestand*

Die zur Zeit 42 und 43 Jahre alten Parteien haben im Jahre 1923 geheiratet. Aus der Ehe sind fünf in den Jahren 1925, 1926, 1927, 1929 und 1936 geborene Töchter entsprossen. Die Eheleute leben seit Anfang 1938 getrennt. Seit dem Mai 1939 lebt der Kläger mit einem Fräulein B. zusammen, die ihm drei uneheliche Kinder geboren hat und die er im Falle der Scheidung zu heiraten beabsichtigt. Nach einem in Jahre 1939 unternommenen erfolglosen Versuch, die Scheidung der Ehe aus § 49 EheG zu erreichen, erstrebt der Kläger jetzt die Scheidung aus § 55 EheG. Das Berufungsgericht hat der Klage entgegen dem Landgericht stattgegeben. Die Beklagte begehrt mit der Revision die Wieder-